



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Strom an Privathaushalte

1. Anwendungsbereich

Die AGB bilden die Grundlage des Vertrages zwischen dem Kunden und der energieGUT GmbH (energieGUT) über die Belieferung mit Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 ("StromGVV") entsprechend, sofern diese nachstehend nicht ausdrücklich abgeändert werden. Weitere Bestandteile des Vertrages sind das Auftragsformular, die Vertragsbestätigung mit den Konditionen des gewählten Stromtarifs (Stromproduktblatt) sowie die Datenschutzerklärung.

2. Leistungsangebot

2.1 Unser Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an Privathaushalte mit Eintarifzählern, für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sog. Standardlastprofil zulässt. Die gelieferte Energie darf weder zu beruflichen noch zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.2 Die Lieferung von Strom an Privathaushalte mit Zwei- bzw. Mehrtarifzählern (HT-/NT-Tarif), mit einem Wandler, mit Prepaid-, Chip-, oder Münzzählern und mit Wärmepumpen ist ausgeschlossen. Die Lieferung von Strom an Baustromverteiler ist ebenfalls nicht vom Leistungsangebot erfasst.

2.3 Stellt sich erst nach Vertragsschluss heraus, dass ein Kunde Vertragspartner geworden ist der nach Ziffer 2.2 vom Leistungsangebot ausgeschlossen ist, besteht für energieGUT ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund nach Ziffer 5.3.

3. Vertragsschluss

3.1 Übermittelt der Kunde energieGUT ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular, so gibt er damit eine verbindliche Bestellung über die ausschließliche Belieferung mit Strom durch energieGUT ab.

3.2 Der Vertrag zwischen dem Kunden und energieGUT kommt erst zustande, wenn dem Kunden die Vertragsbestätigung durch energieGUT in Textform zugeht.

3.3 energieGUT wird den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der verbindlichen energierechtlichen Vorgaben vornehmen.

4. Bonitätsprüfung

4.1 Nach Maßgabe der vom Kunden mit dem Auftragsformular abgegebenen Erklärung zur Bonitätsprüfung ist energieGUT berechtigt bei der SCHUFA, oder einer anderen Auskunft, eine Bonitätsauskunft des Kunden einzuholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28 a Bundesdatenschutzgesetz an diese weiterzugeben.

4.2 energieGUT ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden insbesondere dann abzulehnen, wenn die Auskünfte der SCHUFA, oder einer anderen Auskunft, auf eine vom Kunden nicht ausreichende Bonität zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lassen.

5. Vertragsdauer / Kündigung

5.1 Vertragsbeginn ist der Lieferbeginn. Die Vertragsdauer beträgt 3 Monate soweit sich keine abweichende Regelung aus dem jeweiligen Produktblatt für das gewählte Stromprodukt (Stromproduktblatt) ergibt. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um einen Monat, wenn er nicht zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Vertragspartei gekündigt wird.

5.2 Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums.

5.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

5.4 Jede Kündigung bedarf der Textform. Alternativ kann der Kunde auch seine Kündigung in seinem von energieGUT zur Verfügung gestellten Self-Service-Portal (persönlichem Internetportal) unter www.energieGUT.de erklären.

6. Entgelte

6.1 Die Berechnung der Entgelte bemisst sich zunächst nach den Angaben im Auftragsformular. Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer auf Ziffer 9 gestützten Preisänderung, so tritt die Mitteilung über die zukünftig geltenden Preise an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Das zu entrichtende Entgelt beinhaltet den Energiepreis, die Umsatzsteuer und die Stromsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, die Kosten für die Messung und Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden hoheitlichen Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt inklusive der

vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie die Konzessionsabgaben (gesetzliche Preisbestandteile).

6.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit Lieferbeginn.

7. Preisgarantie

7.1 Soweit mit dem gewählten Produkt eine Preisgarantie verbunden ist, sind – mit Ausnahme der in Ziffer 7.2 und 7.3 genannten Preisbestandteile - Preisänderungen in dieser Zeit ausgeschlossen. Erfolgt keine Preisänderung zum Ende des jeweilig gewährten Preisgarantiezeitraums, verlängert sich die Preisgarantie für das Stromprodukt ein weiteres Mal um die gleiche Anzahl der gewährten Monate.

7.2 Für den Fall, dass sich im Rahmen eines gewährten Preisgarantiezeitraums die in Ziffer 7.2 Satz 2 aufgeführten erlösabhängigen Steuern, Abgaben und/oder aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlichen Bestimmungen/Anordnungen auferlegten Belastungen ändern, ist energieGUT berechtigt und im Fall von Senkungen und/oder deren Entfall verpflichtet, den Preis für das betreffende Stromprodukt nach Maßgabe von Ziffer 9 während des Preisgarantiezeitraums zu ändern. Hierunter fällt die nach heutigem Stand für die Berechnung der Entgelte maßgebende Umsatzsteuer und Stromsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, die hoheitlichen Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der StromNEV sowie die Konzessionsabgaben.

7.3. Die Regelung von Ziffer 7.2 Satz 1 gilt ebenfalls für gegebenenfalls zukünftig neu eingeführte, erlösabhängige Steuer- und Abgabenarten sowie für die der energieGUT als Energieversorger gegebenenfalls zukünftig aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlichen Bestimmungen/Anordnungen neu auferlegten Belastungen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind.

8. Änderung von Vertragsbestimmungen

8.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die energieGUT GmbH unzumutbar werden, ist die energieGUT GmbH berechtigt die Vertragsbestimmungen, insbesondere die AGB nach Maßgabe von Ziffer 8.2 anzupassen, sofern die jeweilige Vertragsänderung nicht unzumutbar für den Kunden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Änderung des Strompreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

8.2 Die energieGUT GmbH wird dem Kunden die Vertragsänderungen nach Ziffer 8.1 mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden per E-Mail mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens 2 Wochen vor Wirksamwerden der Vertragsänderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der energieGUT GmbH bei der Bekanntgabe der Änderung gesondert hingewiesen.

9. Preisänderungen

Für Änderungen des Strompreises gelten § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV entsprechend.

Dies bedeutet:

Preisänderungen werden nur im Rahmen des billigen Ermessens im Sinne von § 315 BGB durchgeführt, wobei energieGUT verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden. Die jeweilige Preisänderung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt, wobei Textform ausreicht, und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Kunden im Fall einer Preisanpassung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Die Preisanpassung wird gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgerechten Kündigung des Vertrages gegenüber der energieGUT GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

10. Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten

10.1 Mit der Übermittlung des Auftragsformulars erteilt uns der Kunde die Vollmacht, den Vertrag mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen. Fordert der bisherige Stromlieferant von uns die Vorlage einer Original-Vollmacht des Kunden, wird der Kunde diese auf unser entsprechendes Verlangen unverzüglich nachreichen.

10.2 Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag mit seinem bisherigen Stromlieferanten selbst, so kann es ggf. zu einer Verzögerung des gewünschten Lieferbeginns durch energieGUT und zu einer zwischenzeitlichen Versorgung durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen kommen.

11. Belieferung mit Strom

11.1 energieGUT liefert den Gesamtbedarf des Kunden an Strom an die im Auftragsformular angegebene Lieferadresse. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenerzeugungsanlagen aus regenerativen Energiequellen.

11.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Monatsersten.

12. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat uns etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, und/oder der Bankverbindung. Unterlässt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, sind wir berechtigt, dem Kunden die für die Ermittlung der jeweiligen Information angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen und/oder gegebenenfalls Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

13. Umzug

13.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

13.2 Anstelle einer Kündigung beliefern wir den Kunden auch gerne im Falle seines Umzuges weiterhin mit Strom, wenn sich der neue Wohnort des Kunden in der Bundesrepublik Deutschland befindet und der Kunde uns seine neue Wohnanschrift mit genauer Bezeichnung der Lieferadresse für den Strom sowie das Umzugsdatum mindestens 5 Tage vor Umzugsdatum mitgeteilt hat. Der Kunde wird uns hierfür ein neues Auftragsformular und damit ein neues verbindliches Angebot über die ausschließliche Belieferung mit Strom an die neue Lieferadresse übermitteln.

13.3 Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 13.1 keinen Gebrauch und unterlässt er auch die rechtzeitige Mitteilung nach Ziffer 13.2, ist er weiterhin für die Erfüllung seiner Vertragspflichten, insbesondere die Zahlung der vereinbarten Entgelte, verantwortlich.

14. Ermittlung des Stromverbrauchs / Ablesung

14.1 Zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 15 wird der Stromverbrauch des Kunden jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (erstmalig 12 Monate nach Lieferbeginn) ermittelt.

14.2 Die Zählerstandermittlung erfolgt durch den Kunden. Es steht uns außerdem frei, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die wir vom Netzbetreiber erhalten. Können der Netzbetreiber oder wir das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten oder nimmt der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vor, sind wir berechtigt eine Verbrauchsschätzung auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen.

15. Abrechnung / Abschlagszahlungen

15.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt jährlich jeweils nach Ablauf des Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses („Schlussrechnung“). Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.

15.2 Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die jeweils zum mitgeteilten Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils 1/12 des voraussichtlichen Jahresentgeltes und wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen.

15.3 Jeweils nach Beendigung des Abrechnungsjahres erhält der Kunde von uns eine elektronische Rechnung über den tatsächlichen Stromverbrauch in dem jeweiligen Abrechnungsjahr ("Jahresrechnung"). Geleistete Abschlagszahlungen werden bei der Jahresrechnung berücksichtigt.

15.4 Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass der Kunde weitere Entgelte schuldet, werden diese zwei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung fällig. Sich ergebende Gutschriften werden mit der Jahresrechnung gutgeschrieben.

16. Zahlungsweise

16.1 Sämtliche Abschlagszahlungen sowie Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahres- bzw. Schlussrechnung schuldet, werden im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen.

16.2 Der Zahlungseinzug erfolgt frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstermin. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu dem Zeitpunkt des Lastschriftinzugs zu sorgen.

16.3 Haben wir vom Kunden keine Einzugsermächtigung erhalten oder widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahres- bzw. Schlussrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten.

16.4 Der Kunde hat uns alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, dass der Kunde nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

17. Zahlungsverzug

17.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von uns angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und können anschließend durch ein von uns beauftragtes Inkassounternehmen kassiert werden.

17.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden wir dem Kunden gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV die entstandenen Kosten pauschal in Rechnung stellen.

17.3 Die Pauschale für eine Mahnung beträgt 5,00 €. Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird ein Inkassounternehmen zum Kassieren der Forderung beauftragt. Die hierdurch anfallenden, angemessenen und berechtigten Gebühren werden an den Kunden weitergegeben. Der Kunde kann jedoch nachweisen, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist, als die vorgenannten Pauschalen/Gebühren.

17.4 Befindet sich ein Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung um mehr als 2 Wochen im Verzug, so ist hierdurch ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund nach Ziffer 5.3 für uns gegeben.

18. Haftung

18.1 Gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV sind wir bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung von unserer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Wir werden dem Kunden jedoch auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen.

18.2 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 18.1 haften wir dem Kunden gegenüber - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 18.3 - 18.6:

18.3 Für sämtliche Schäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haften wir unbegrenzt. Ebenso haften wir unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt werden, unabhängig vom Verschuldensgrad.

18.4 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 18.3 Satz 2 haften wir für Schäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen auf Grund von einfacher Fahrlässigkeit herbeigeführt werden, nur, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht (so genannte „Kardinalpflicht“) verletzen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

18.5 Im Übrigen ist unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

18.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

19. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Der Zustimmung des Kunden bedarf es ausnahmsweise nicht bei einer Übertragung auf ein mit uns verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG sowie auf einen unserer regionalen Partner. Zeigen wir dem Kunden eine derartige Übertragung an, ist er berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

20. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform.

Stand: 02.12.2011